

# **Dienstvereinbarung zur Parkraumbewirtschaftung der MHH**

abgeschlossen gemäß § 78 NPersVG  
zwischen dem Präsidium der Medizinischen Hochschule  
Hannover (MHH) und dem Personalrat

## **0. Präambel**

0.1 Die Situation für den ruhenden Verkehr – Parken – auf dem MHH-Gelände hat sich in den letzten Jahren stetig verschlechtert. Zum einen sind vorhandene Stellplätze aufgrund von Erweiterungsbaumaßnahmen entfallen und zum anderen haben Leistungssteigerungen in allen Bereichen die Nachfrage an Stellplätzen gesteigert.

0.2 Das oberste Ziel ist, die für viele Beschäftigten, Patienten, Studierende und Besucher kritische Parkplatzsituation deutlich zu entspannen. Ziel dieser Dienstvereinbarung ist, das Parkverhalten der verschiedenen Nutzergruppen u. a. durch das Einführen von Parkgebühren auf dem MHH-Campus zu optimieren und zu lenken.

## **1. Ausgangssituation**

1.1. Den 3.200 Stellplätzen stehen ca. 8.700 Beschäftigte, 3.100 Studierende und ca. 450.000 Patienten pro Jahr gegenüber.

1.2. Nutzergruppen sind u. a.

- Patienten und Besucher
- Hochschulangehörige (Beschäftigte und Studierende der MHH)
- Nicht-Hochschulangehörige (gelber Gastausweis).

1.3 Der Geltungsbereich über die Bewirtschaftung der Parkplätze umfasst die von der MHH selbst bewirtschafteten und gesondert angemieteten Stellplätze.

Dieses sind z. Z.

- Campus MHH mit 3080 Stellplätzen
- Stadtfelddamm mit 120 Stellplätzen
- Anmietung et-cetera mit 100 Stellplätzen
- Anmietung Union Boden Gerhard-Lossin-Str. mit 450 Stellplätzen

## 2. Nutzung der Stellplätze

- 2.1. Die vorhandenen Stellplätze der Medizinischen Hochschule sind gebührenpflichtig. Unterschieden wird zwischen dem Kurzzeit- und Dauerparktarif für Patienten und Besucher und dem Parktarif für Hochschulangehörige (Anlage 1). Diese Dienstvereinbarung regelt die Belange des Parkens für Hochschulangehörige.
- 2.2. Die Gruppe der Hochschulangehörigen umfasst
- Bedienstete der MHH
  - Auszubildende der MHH
  - Studierende der MHH.
- 2.3. Des weiteren zählen hierzu alle Beschäftigten mit mitarbeiterähnlichen Verträgen. z. B.
- Gastarzt/-ärztin, Gastwissenschaftler/in
  - Schüler/in, Praktikant/in, Famulant/in, Hospitant/in, Zivildienstleistende
  - externe Mitarbeiter aus Drittmitteln/Leiharbeitnehmer.
- 2.4. Insgesamt stehen z. Zt. ca. 3200 Stellplätze zur Verfügung. Aufgrund von Bauaktivitäten für Erweiterungsmaßnahmen und Baustelleneinrichtung können die Stellplatzkapazitäten variieren. Der Lageplan und die Angabe zur Anzahl der Stellplätze werden jährlich aktualisiert (Anlage 3).
- 2.5. Einige Stellplätze sind gesonderten Nutzungen zugeordnet. So u. a.
- Mieterstellplätze (Nähe Gebäude C2 und K18)
  - Pendlerstellplätze für Konsiliardienste (100 Stellplätze)
  - Nestparkplatz Parkoberdeck für Patienten und Besucher (400 Stellplätze)
  - Anmietung et-cetera für Bedienstete der MHH (100 Stellplätze)
  - Anmietung Gerhard-Lossin-Parkplatz für Hochschulangehörige (150 Stellplätze für Studierende, 300 Stellplätze für Bedienstete und Auszubildende).
- 2.6. Zur Nutzung der Stellplätze ist eine Parkberechtigung zu beantragen. Für die von der MHH angemieteten Stellplätze ist aus technischen Gründen eine gesonderte Parkberechtigungskarte zu beantragen (Gerhard-Lossin-Str. und et-cetera). Studierende beantragen ihre Parkberechtigung im Studentensekretariat. Alle anderen beantragen ihre Parkberechtigung im Geschäftsbereich III.
- 2.7. Es erfolgt keine Begrenzung der Zufahrt. D. h. jeder Hochschulangehörige (siehe auch 2.2. und 2.3.) ist berechtigt, eine Parkberechtigung zu erhalten. Es kann daher trotz Gebührenpflicht keine Gewähr für einen Stellplatz gegeben werden, sollte die Nachfrage das Angebot an Stellplätzen übersteigen. Die Stellplätze werden grundsätzlich nicht fest zugeteilt.
- 2.8. Sollte aus dienstlichen Gründen, z.B. wegen einer Veranstaltung, eine Sperrung von Stellplätzen kurzfristig erforderlich sein, sind die von der Sperrung betroffenen Stellplätze 24 Stunden vor Sperrung zu kennzeichnen.
- 2.9. Es gilt die Straßenverkehrsordnung. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt.

2.10. Das Parken von motorisierten Zweirädern ist nur auf den dafür ausgewiesenen Stellplätzen zulässig. Das Abstellen auf Pkw-Stellplätzen ist untersagt.

2.11. Die Höchstparkdauer ist den jeweiligen Einstellbedingungen der Parkbereiche (Campus MHH, Gerhard-Lossin-Str. und et-cetera) zu entnehmen. (Anlagen 3-6).

### **3. Parkgebühren für Hochschulangehörige**

3.1. Es erfolgt eine zeitabhängige Berechnung der Parkgebühren gemäß der tatsächlichen Inanspruchnahme. Eingeführt werden zwei Gebührenzonen (Bezahlzeit und bezahlfreie Zeit). In der Bezahlzeit Mo.-Fr. (6.00 Uhr bis 18.00 Uhr) werden Parkgebühren gemäß der tatsächlichen Inanspruchnahme erhoben. In der bezahlfreien Zeit (Sa, So, Feiertags sowie Mo.-Fr. nach 18.00 Uhr und vor 6.00 Uhr) werden keine Parkgebühren erhoben. Zum Einfahren und Ausfahren für beide Gebührenzonen wird die personenbezogene Parkberechtigungskarte benötigt.

3.2. Die elektronische Parkberechtigungskarte ist eine Wertkarte und wird an den Gebührenautomaten mit einem Guthaben aufgeladen. Bei jeder Ausfahrt erfolgt die Abbuchung der Parkgebühren gemäß der Parkzeit. Für einige Sonderparkkarten (Mieter und Mieterinnen sowie et-cetera) werden monatliche Pauschalen einbehalten (z.B. in Verbindung mit der Miete).

3.3 Die Höhe der Parktarife für Hochschulangehörige sind der Anlage 1 zu entnehmen.

3.4. Hochschulangehörige, die schwerbehindert sind und gem. StVO die Merkmale aG (außergewöhnlich Gehbehindert) oder BI (Blind) vorweisen, erhalten auf Antrag eine Sonderparkkarte zur kostenlosen Nutzung der Parkbereiche MHH-Campus und Stadtfeldamm.

3.5. Die Erstaussgabe der Parkberechtigungskarte ist in Anlage 1 geregelt. Für jede Neuausstellung/Wertübertragung wird bei Verlust oder Beschädigung der Parkberechtigungskarte eine Bearbeitungsgebühr von 10 € brutto erhoben.

3.6. Die Erlöse aus den Parkgebühren für Hochschulangehörige werden zweckbezogen für die Anmietung von Stellplätzen, ihre Bewirtschaftung (u. a. Reinigung und Winterdienst), Verbesserung der Fahrradnutzung, Förderung zur Teilnahme am öffentlichen Nahverkehr und zur Gewährleistung der Sicherheit verwendet.

Jährlich wird der Personalrat über das wirtschaftliche Ergebnis (Erlöse und Aufwendungen) der MHH-Parkraumbewirtschaftung, differenziert nach den Hauptnutzungsgruppen Patienten/Besucher, Hochschulangehörige und Sonstige, informiert.

#### **4. Parkraumbewirtschaftung und Kartenverwaltung**

4.1 Die Parkraumbewirtschaftung erfolgt durch den Geschäftsbereich III Gebäude/Technik. Die Verantwortung für die Verwaltung der Parkberechtigungskarten liegt ebenfalls im Geschäftsbereich III Gebäude/Technik. Zur Bewältigung dieser Aufgaben kann auf externe Dienstleister zurückgegriffen werden. In diesem Fall ist der Geschäftsbereich III berechtigt, an die mit der Bewirtschaftung befassten Dienstleister (zurzeit Union Boden, et-cetera, Göttinger Überwachungsdienst) Daten im notwendigen Umfang weiter zu geben.

4.2 Die Verwaltung der Parkberechtigungskarten erfolgt in DV-Parkierungssystemen. In diesen Systemen werden die Daten gespeichert, die unabdingbar zur Verwaltung der Parkberechtigungskarten erforderlich sind (Name, Vorname, Geburtsdatum, OE/Abteilung, Ressort/Nutzergruppe). Die Regelungen des Datenschutzes werden angewendet.

4.3 Die Weitergabe der Parkberechtigungskarte an Nichtberechtigte ist Missbrauch und damit untersagt. Dies kann den Verlust der Parkberechtigung zeitweise oder auf Dauer zur Folge haben.

4.4 Die Zu- und Abfahrten sowie die Geldautomaten der Parkierungsanlage sind videoüberwacht. Der Sicherheitsdienst ist befugt, bei Verdacht auf Straftaten eine Datensicherung zur Auswertung mit dem Personalrat vorzunehmen. In allen anderen Fällen kann eine Auswertung nur zusammen mit dem Personalrat erfolgen. Die maximale Speicherzeit von Videodaten beträgt 7 Tage. Es gelten die Bestimmungen des NDSG (Niedersächsisches Datenschutzgesetz).

4.5 Die Befugnisse des beauftragten Dienstleisters umfassen:

- das Feststellen der Identität (Name, Vorname, OE/Abteilung, Nutzergruppe)
- Bei Kartenfehlfunktion oder Verlust der Parkkarte wird die einmalige kostenfreie Zu- und/oder Ausfahrt gewährt.
- Ausübung der Verkehrssicherungspflicht im Auftrag der MHH.
- Durchsetzung der Straßenverkehrsordnung (StVO) gem. Punkt 2.9 dieser Dienstvereinbarung.
- Kostenpflichtiges Abschleppen abgestellter Fahrzeuge, insbesondere z.B. von Sperrflächen (Zeichen 298 der StVO), von Grenzmarkierungen für Halte- und Parkverbote (Zeichen 299 der StVO), im Bereich von Halteverboten (Zeichen 283 der StVO), vor und in Feuerwehruzufahrten, von Bordsteinabsenkungen, von Gehwegen, von Fußgängerüberwegen sowie bis 5 Meter davor und dahinter, aus Lieferzonen, aus Baustellenzufahrten, von Rasenflächen, aus Zufahrtbereichen von Abfallsammelplätzen sowie behindernd parkende Fahrzeuge.

#### **5. Parkberechtigungskarte**

5.1. Zur Nutzung der Stellplätze durch Hochschulangehörige ist eine Parkberechtigung erforderlich. Je nach Parkbereich und vorhandener technischer Ausstattung wird diese Berechtigung in Form einer elektronischen Parkberechtigungskarte ausgestellt. Für ausgewiesene Sonderparkflächen (z. B. Mieterstellplätze) ist ein Sonderausweis im Fahrzeug erforderlich.

Bei MHH-seitig angemieteten Parkplätzen wird die Parkberechtigung mit den Parkplatzbetreibern abgeschlossen. Die Einstellbedingungen des jeweils genutzten Parkbereiches sind zu beachten.

5.2. Die Parkberechtigung ist eine persönliche Karte. Sie ist nach Entfall der Berechtigung (z. B. Ausscheiden aus der Hochschule) unaufgefordert zurückzugeben. Bei Rückgabe der Parkberechtigungskarte wird das vorhandene Wertguthaben ausgezahlt. In periodischen Abständen werden die Grundlagen der Berechtigungen überprüft. Sollte festgestellt werden, dass die Berechtigung zum Parken nicht mehr gegeben ist, wird die Parkberechtigungskarte gesperrt. Weiteres hierzu wird auch in 5.5 ausgeführt

5.3 Die Parkberechtigungskarte kann maximal mit bis zu 40 € aufgeladen werden. Die Aufladeautomaten stehen an jeder beschränkten Ausfahrt sowie in der Mensa K15 und am K06 Haupteingang. Im Bedarfsfalle werden weitere Aufladestationen ergänzt. Die Parkberechtigungskarte des Gerhard-Lossin-Parkplatzes kann nur an der Ausfahrt Gerhard-Lossin-Parkplatz aufgeladen werden. Bei nicht ausreichendem Guthaben wird die Schranke nicht geöffnet.

5.4. Bei Diebstahl, Verlust oder Beschädigung der Parkberechtigungskarte hat sich der Inhaber der Karte mit der jeweiligen Servicestelle in Verbindung zu setzen (siehe auch Einstellbedingungen). Die Ausgabe einer Ersatzkarte ist kostenpflichtig. Das vorhandene Wertguthaben wird auf die Ersatzkarte übertragen.

5.5. Die Parkberechtigungskarte wird grundsätzlich befristet ausgegeben. Sie verlängert sich automatisch um weitere 12 Monate, wenn in den zurückliegenden 12 Monaten mindestens 1 mal geparkt wurde (Parkierungsvorgang mit Bezahlungsfunktion). Wird die Parkberechtigungskarte über einen Zeitraum von mehr als 18 Monaten nicht genutzt, erfolgt aus Sicherheitsgründen die Sperrung der Parkberechtigungskarte. Das Aufheben der Sperrung erfolgt durch die Servicestelle. Das Auszahlen von Restwertguthaben bei Rückgabe der Parkberechtigungskarte erfolgt nur an der Servicestelle. Der Inhaber der Parkberechtigungskarte ist bei besonderen Fällen verpflichtet (z.B. technischer Systemwechsels der Parkieranlagentechnik), sein aufgeladenes Restwertguthaben an der Servicestelle persönlich abzuholen.

## **6. Förderung des Öffentlichen Nahverkehrs (ÖPNV) und Einführung Mobilitätsmanagement**

6.1. Als Alternativ-Angebot für Hochschulangehörige zum gebührenpflichtigen Parkplatz werden in der MHH vergünstigte Angebote des Verkehrsverbundes Region Hannover (GVH) angeboten.

6.2. Das Mobilitätsmanagement soll Hochschulangehörige beraten, verstärkt vorhandene ÖPNV-Angebote zu nutzen. Durch individuelle Angebote soll der Umstieg vom PKW zum ÖPNV und Fahrrad gefördert werden. Ziel ist es auch, das Angebot stufenweise auszubauen und somit die Stellplatznachfrage zu reduzieren und zugleich einen signifikanten Beitrag zu nachhaltiger Mobilität zu leisten.

6.3. Zur Förderung der Fahrradnutzung werden an geeigneten Stellen auf dem Campus die Kapazitäten für das sichere Abstellen von Fahrrädern erweitert und ausgebaut.

## 7. Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Dienstvereinbarung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt rückwirkend eine inhaltlich möglichst gleiche Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt.

## 8. Inkrafttreten und Geltungsdauer der Dienstvereinbarung

Diese Dienstvereinbarung tritt zum 01.11.2015 mit ihrer Unterzeichnung durch beide Seiten in Kraft. Sie verlängert sich automatisch jeweils um ein Jahr, wenn keine neue Vereinbarung abgeschlossen wurde.

Sie ersetzt die Dienstvereinbarung Parkraumbewirtschaftung vom 01.04.2011.

Hannover, den 29.09.2015

**Medizinische Hochschule Hannover**  
Das für das Ressort Wirtschaftsführung und  
Administration zuständige Mitglied des Präsidiums

für den Personalrat



Andrea Aulkemeyer



Simon Brandmaier